



240.

Fuganzinn zum (2. Brunnloch)

1447 Land. Bist.

BB 66-82 20

21





17

# MEMORIALE

An die Hochlöbl. allgemeine

## Reichs-Versammlung zu Regensburg

Mit

Also benannter Würzburgischer Kurtz-doch  
gründlicher Beantwortung u. sambt darzu gehörigen Bey-  
lagen Lit. A. B. C. D. E. das Wigandische bishero usurpirte Sammer-  
gerichtliche Assessorat betreffend / auch Würzburg. standhafter Wie-  
derlegung u. Puncto der Wigandischen gegen das den 28. Aprilis  
1704. abgeschlossene Reichs-Gutachten aufgesprengten  
Calumnien.

Von der

### Hoch-Fürstl. Würzburgischen Gesandtschaft dafelbst.

MEMORIAL

In der hochlöblichen

Landes- und Provinzial-Synode

zu Erfurt

1707

Die hiesige Synode hat beschlossen...

Erhalten

1707

Die hiesige Synode hat beschlossen...

Erhalten





Desß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/  
Fürsten und Ständen bey gegenwärtigem allgemeinen  
Reichs-Convent anwesende vortreffliche Herren Kä-  
the/ Botschaffter und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne /  
Wohl-Edelgebohrne / Bestrenge und Hochgelehrte/  
Großgünstige / Hoch- und Vielgeehrte Herren.

**N**achdem bey diesem hochlöbl. Reichs-Convent der  
für einen desß Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-  
Berichts Besißern sich angebende Michael Carl  
Wigand Theils zu Unterstützung seines bis anhero  
ohne rechtmäßigen Titul betretenen bau- und hinfäl-  
ligen Assessorats, Theils umb gegen das von denen  
dreyen hohen Reichs-Collegiis den 28. Aprilis 1704.  
gerechtigt abgefasse Reichs-Gutachten seine geschöpfste Submissions-  
lose Ungedult mit weitem frevelhaften syndicirlichen Anzapffungen  
aufzugießen / drey verschiedene Memorialia übergeben / welche wie sie  
meinen Großgünstigen Hoch- und Vielgeehrten Herren den 11. Junij  
lesthin per Dictaturam kund gemacht worden / und das erstere die Wi-  
gandische usurpirte Assessorats-Stelle betreffende / und vor der Dicta-  
tur herumb geflogene durch die darauff gefolgte gleichfalls ad Dictatu-  
ram gelangte so benannte Würzburgische rechtlich bewehrte Wieder-  
legung dergestaltten zuruck gewiesen worden / das nicht mehr / dann  
solche anhero zu wiederholen / so hiemit beschiehet / nöthig / also seynd  
auch beede andere mit solchen der hohen Authorität dieses hochlöbl.  
Reichs-Convents zuwiederlauffenden / auch Seiner Hochfürstl. Gnaden  
zu Würzburg meines gnädigsten Herrn Principalens wohlbesigten  
Con-







**Würtzburgische kurz- doch gründliche**  
 Beantwortung / der am 12. May 1706. zu Weßlar im  
 Truck zum offenen Vorschein gekommenen / und am hochlöblichen  
 Reichs-Convent so wohl / als sonst umblaufenden / von Michael Carl  
 Wigand so genannten nachmahligen Ablehnung und Elision it. dessen biß-  
 hero usurpirtes Cammer- Gerichtliches Affectorat betreffend.



Nachdem unter dem Nahmen Memorialis an  
 einen hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg/  
 oder nachmahligen Ablehnung und Elision der  
 von Fürsil. Würzburg. Gesandtschaft nachhin  
 producirter / so genannten bewehrten Wieder-  
 legung/ ein abermahliges von dem für einen best-  
 richts Beyfügern sich aufführenden Michael Carl Wigand / im  
 Truck außgesprangtes / zu Bedeckung seiner einige Jahr hero der  
 ganzen ehrbaren Welt gespielten Gefährde und Verfinsternung der  
 lieben Wahrheit anzielendes / aber ohnhinlängliches Scriptum den  
 12. May / als eben den jenigen Tag an das Licht kommen / wo  
 die große Sonnen-Finsternuß uns den Tag verfinstert hat / zeigt  
 sich auß solchem Erfolg / und dessen wörtlichen Inhalt selbsien/  
 das gleich die bey der hochlöbl. Reichs-Versammlung von er-  
 nandtem Schein-Beyfügern erweckte Verdrießlichkeiten sich anders  
 nicht endigen / dann das sie immerfort von ihme mit andern besol-  
 get werden / also auch darbey eine Unwarheit der andern ohnmit-  
 telbar die Hand biete / und das schänden und schmähen gegen die  
 sich einbildente Würzburgische Bediente / welche gleichwohlen die  
 Sach außser dem herrschafftlichen gnädigsten Befelch und Pflichten/  
 Krafft deren sie ihres gnädigsten Fürsten und Herrn angegriffenen  
 Respect und vernachtheilte Jura contra quoscumque zu defendiren  
 schuldig / in privato weiter nicht angehet / so gar ohne Ziel/ Maß  
 und Ende angehäuget / das / wann dieses sambt den unnöthigen  
 Wiederholungen / vermessenem Ablaugnen in der Notorietät vor  
 Augen liegender Sachen und seinem abgeschmackten / sich selbst  
 zugelegten / bey Ehr und Tugend liebenden Leuthen gefährlichen  
 Lob-Bedicht abgesondert würde / sehr wenigens zu der Sachen und  
 deren



deren Beleuchtung gehöriges / obwohlen auch der Wigandischen Meynung nichts fürträgliches übrig verbliebe / welches der Wahrheit zu Steuer / mit dem Fingerzeig kürzlich zu bewehren.

Wird der Impostor gleich §. 1. mit so vielen Commentis als Allegatis auff frischer That ergrieffen / vorgebend primò Würzburgischen Theils seye eingestanden worden / das diese Sach inter paucos tractirt werde / welchen secundo Seine Hochfürs. Gnaden die freye Hand liesen / tertio das Impressum, worauff sich puncto seiner schlechten Conduite bezogen werde / seye ihm unbekant und ein 11ster-Schrifft ; Und quartò für eine fingirte Ufflag zuhalten / das er bey versamletem Rath behauptet habe / man möge wohl zu Rettung der Ehr ein Perjurium begehen.

So viel das erstere angehet / ist in letzterer disseitiger rechtlich bewehrter Wiederlegung auff die Wigandische Veranlassung vorkommen / zu Erledigung der Frag / ob der Wigand jemahlen ein rechter Beystiger gewesen ? nichts zu-oder abzutragen / ob solche von zwey oder drey / mehr oder weniger / in dem Hoff-Rath oder gewissen darzu Deputirten abgehandelt werde / und dasjenige / was er von Sicherheit der ihme bekanten / in dieser Sach beschäftigten / also vermeynten privaten meldet / bloss in seinem verbitterten Herzen ausgebrütete Vermuthungen zuseyn / und dieses ist nach Beschaffenheit der Wigandischen Arbeiten die Eingeständnuß / das die Sach unter wenigen verhandlet werde / so man ihme so wenig auff die Nasen zubinden hat / als es zur Sach dienlich / und auch von einem Regenten dem andern / bey Fürfallenheiten dergleichen Eröffnung nicht zuzumuthen.

Hey dem andern ist das Wiederspiel mit denen an Ihro Kayserl. Majestät / auch Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / von Ihro Hochfürs. Gnaden zu Würzburg abgelassenen mehrmahlig / eygenhändig unterzeichneten Schreiben / und bey dem hochlöbl. Reichs-Convent von dem allda legitimirten Würzburgischen Abgesandten mit dessen Unterschrift übergebenen Memorialen bereits standhafftig erwiesen / und giebt sich das Wigandische Commentum darmit bloß / weil es auff eine leere Vermuthung gegründet / welche wie sie von einem vergallten Gemüth / und dessen bösen Neigungen eingeblasen / also auch von Zaum- und Scham-loser Hand dahin geschrieben worden / und eben diejenige unleydentlich ehrenrührige und auff Ihro Hochfürs. Gnaden  
hohe



hohe Person redundirende Inzucht ist / welche so oft zu Gemüth gezogen / widersprochen / und deren rechtliche Ausübung / wie hiez mit nochmalen beschiehet / vorbehalten worden / als der Wigand darmit gegen die Würzburgische Rätthe fürgefahren.

Es hat dieser Schein- und Bahn-Weysiger ein so starkes Gewissen / das er darauff eine in seiner am hochlöbl. Kayserl. und des Heil. Reichs- Cammer- Gericht übergebenen vermeintlichen Replic. sub num. 17. aufetlich Tonen-Golds specificirte Prætenzion unrechtmässiger frembter Haabschafften ertragen / und darüber in gegenwärtigem Impresso noch ein hundert tausend Reichsthaler auff sich nehmen / und daran keinen Heller Abgang wissen will / der nicht mit schärpferer Straff verbüffet werde / über dieses ist Reichs-kündig / nicht allein seine mit unerhörter Schärpffe gegen einen Stand des Reichs gefrevelte Respects- Bergessung / sondern auch das er Seiner Hochfürsil. Gnaden mit-zukommendes Prælen-rations-Recht / durch seine am Kayserl. und Reichs-Cammergericht gebrauchte Züge vernachtheilet habe / und in diesem seinem Scripto vorkommen lasse / Seine Hochfürsil. Gnaden hätten nicht eins hierin zusprechen / weilen Sie bey Zeiten seiner Reception und Introduction noch nicht an der Regierung gewesen ; Will nun der Wigand glauben / dieses solche Sachen zuseyn / bey welchen Seine Hochfürsil. Gnaden ihren Rätthen und Bedienten nicht befehlen können oder sollen / die Feder gegen ihn anzusetzen / so muß er entweder von seiner Gewissen- und Respect-losen / gewinfsüchtigen / oder aufgeblasenen / hochmütigen Affecten darzu verleitert seyn / oder die Welt bößlich bereben und assen wollen / die Tugend und Clemenz eines Regentens / und die Zartigkeit dessen Gewissens bestünde darinnen / das er in dem Cammer-Beudel / als dem nervo rerum gerendarum , einem jeden den unverwehrtten Zugrieff und eine Frey-Beuteren verstatte / den herrschafftlichen Lands-Respect, von dem die Einigung der Unterthanen und deren Gehorsamb abhängig / zur Verachtung spielen lasse / die Privilegia. auch Recht und Gerechtigkeiten / welche in ipsum Esse Status einlauffen / vernachlässige / und die darinnen beschehene Eingrieff / welche etwan von denen Vorfahren ohnwissend auß Mangel des Berichts nicht geandet worden / wissentlich in den Wind werffen lasse / welche von einem Tugend- und Gewissenhaften Regenten nicht zu gedencken sehende Principia vielleicht dem Auctori so anständiger seynd / je mehr sie sich zu seiner Haabsucht schicken.



Der dritten Untharheit überzeugt sich der Wigand zu seinem Schimpff und Spott selbst/ dann wie ist möglich / ihme dasjenige an dem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht mit rechtlichen Protestationibus und Verwahrungen unter dem Rathmen gründlicher Information übergebene / und nach der Hand auff die Wigandische Veranlassung der also fabricirten Würzburgischen abgemüßigten Erinnerung über die an die Kayserl. Majestät von Dero und des Reichs-Cammer-Gericht in der Wigandischen Sach abgelassene Schreiben sub num. 3. bezgetrucktes Scriptum, worauff sich disseite der Wigandischen schlechten Conduite halben bezogen worden / unbekant seyn / auff welches er nicht allein an hochernantem Cammergericht incompetent und nichtiglich replicirt, sondern auch in diesem seinem letzteren / unter gegenwärtiger Wiederlegung stehenden Impresso in- und mit der sonst in ihrem Inhalt unjustificirlichen bereits hingefallenen Beylag num. 7. unbedachtsamblich sich selbst beworffen hat/ in welcher Information die Wigandische Zeit seiner Würzburgischen Dienerschaft bezeigte Verhaltens-Orth dergestalten ad vivum abgebildet / das alle diejenige / so sie gelesen / und ihn kennen / es für ein wohlgleichende Copien gehalten haben / es aber anhero im Truck zu wiederholen/ zu weitläuffig / und Actum agere seyn würde / wie dann auch seine an dem Kayserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht bisshero verführte Conduite in disseitigem letzteren am hochlöbl. Reichs-Convent ad Dictaturam gebrachten Impresso pag. 9. bereits etwelcher massen entworfen / sonst aber auch und aussere deme an dem Kayserl. Hoff und dem ganzen Reich dergestalten bekant worden/ das weilen an Orth und Enden / wohin die Probationes gehörig/ daran kein Mangel erscheinet / und alles in Notorietate besiehet/ für eine nicht geringe Vermessenheit zuhalten; das

Quo ad quartum der Wigand in Abred stellen dörfen / bey versambltem ganzen Hoff-Rath öffentlich außgesagt/ und behauptet zu haben / man möge zu Rettung seiner Ehr wohl ein Perjurium abschwören / dessen er von dem Herrn von Dwe durch viele ihme auff sein begehren und Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg darüber erfolgten gnädigsten Befehl von verschiedenen Fürstl. Würzburg. Geheimen- und Hoff-Räthen der Warheit zu Steuer ertheilte pflichtmäßige Attestata überführt worden/ und weilen sie sich bereits damahlen auff den Erforderungs-Fall zum leiblichen

End



Eyb erbietig gemacht / und noch seynd / also auch noch fründlich legaliter zuüberführen ist / worinnen die Dweische Reichs- und dem Wigand selbst wohlbekandte Cammergerichts-Acta den vollständigen Bericht geben können / sich aber hierüber weiter aufzuhalten so unnöthiger ist / als Würzburg. Theils das Absehen dahin gericht / in puncto prætensi Assessoratus den rechten Wahrheits-Grund hauptfächlichen ex capite nullitatis & illegalitatis vorzustellen / gesolglich das Würzburg. geschwächte Jus Conpraesentationis in dem uhrhalten Reichs-Constitutions-mässigen Herkommen aufrecht zuerhalten / bey deme zufälliger Weis mit eingeflossen / was der Wigand von seiner Betragung selbst auff die Bahn gebracht / und zubeantworten veranlasset hat / wer wolte oder könnte gleichwohlen einen Fürsil. Geheimen Rath und Canglar / der in dem weltlichen Justiz-Weesen das Directorium geführet / pro bene veritato und dessen Auffführung ohne Schuld erkennen / und von Gebrechen ledig sagen / deme nicht zu viel gewesen / sich zu einem Verfechter eines gegen die denen Kindern bekandte Görtliche Gebott lauffenden / dem gemeinen Weesen höchstschädlichen / und die Justiz zerstörenden Lasters anzuführen / der auch dessen Beharrlichkeit in diesem seinem letzteren impresso so geringfügig gehalten / daß er die Mißbrauchung des Allerheiligsten / sich selbst höchst-eyfferenden Nahmen Gottes / welches erschrecklich anzuhören / ad facilia verwerffen / und dessen Andung für eine Teuteley und Vitiligium halten dörrffen / das von ihm mit Wahrheits-Grund kan gesagt werden : Cum venerit in profundum, contemnit.

Solchemnach fanget er pag. 9. abermahlen an / seine Laudes zu singen / die er so hoch intonirt, daß man glauben solte / durch seine Abkommung von dem Hochstift Würzburg seye die Cron von dem Haupt gefallen / und alles Heyl von Israel abgewichen / dahingegen die jezmalige Würzburg. Bediente so verächtlich anseheth / das nichts mehr übrig / als nur Gott zu danken / das er nicht seye wie andere Leuth / wie aber diese für keine Ehr zu schätzen hätten / wann sie von einem zur satisfaction condemnirten / an dem Kayserl. Hoff und in dem ganzen Röm. Reich verruffenen Detraherenten gelobt würden / also seynd bey dem selbst-Lob gemeinlich die größe und mehrsic Unwarheiten anzutreffen / welches Zaublen der jenigen seynd / die sich gern selbst hören / oder doch damit etwas zu erhaschen suchen / weilen andere von ihnen nicht viel rühmlisches zusagen wissen / eben diese Beschaffenheit hat es mit

B

dem



dem so oft und hochangezogenen / der Wigandischen Gegen-Vorstellung sub num. 1. beygefügten Extractu Protocollis Capitularis, das nemlichen der Wigand bey des abgelebten Herrn Domb-Probstens Hoch-Gräfl. Gnaden / mit Unterschlagung der darunter bemühet gewesener Rätthen und Bedienten / sich viele Sachen eygenthümlich zugeleget / und mittels solcher Vormahlung dieselbe dahir verleitet / daß sie sich in ihrem Rahmen / und nicht aus einer von Seiner Hochfürstl. Gnaden in ordine ad impetrandum consensum Capitularem auffgehabten Commission auff sein Bitten bey einem Hochwürdigem Domb-Capitul recommendando, wie die formalia lauten / für ihn als ihren Privat-Bedienten oder Consulenten angewendet / und an Ihro Hochfürstl. Gnaden eine Recommendation, mit denen man ohne deme nicht sparsamblich zugebähren pfeget / außgeübet / wie befremdblich aber dieses Ihro Hochfürstl. Gnaden höchstseel. And. / welche schon damahls den Wigand besser als seine Herren Recommendanten gekennet / bey abgelegter Capitular-Relation vorkommen / und das sie ihn keiner Remuneration würdig gehalten / isi dem Wigand in disseitigem letzterem Abtruck pag. 5. auß dem Capitular-Protocoll vom 11. Februarij 1696. woraus sich auch das dem jüngeren Wigandischen Abtruck sub num. 8. angehenckte / von des Herrn Domb-Probstens zu Bamberg Hochwürden und Gnaden ihm ertheilt seyn sollende / und sich auff oben angeführte Beylag beziehende Attestat zu des Wigands Nachtheil allenfalls selbst erleutert / unter die Augen gelegt / von ihm aber darauff zu disseitiger Acceptation kein Buchstab in Antwort gesehen worden / so doch sein gankes Lob- und Meriten-Bedicht auf einmahl zum Hohn und Spott machet.

Eben so unglücklich ist der Wigand im Wahrsagen / pag. 9. s. fin. & pag. 10. per totum vorgehend / ein Hochwürdiges Domb-Capitel hätte sein Gesuch ad Neo-Electum nicht simpliciter verzwiefel / sondern für equitable befunden / und darauff zu zahlen befohlen / welches so viel gewürcket / das Seine Hochfürstl. Gnaden den 2. Tag nach Dero Wahl ihn zu sich kommen lassen / und ihm die Versicherung / das Sie seine Pretensiones nicht absagen könten / gegeben hätten ; Obwohlen nun dieses / gleich allem vorhergehenden solche Sachen seynd / welche in die Materialia der Wigandischen anmasslichen Forderungen einlauffen / und mit dem demahlen in der Frag sichenden Alesstorat keine Connexion haben / auch darumb mit grosser Bestiessenheit auff die Bahn gebracht worden / weiln es ihm



ihme bey dem Assessorat in jure ermanglet/ umb einen blauen Dünß zu erwecken/ und die Gemüther dahin zu divertiren/ als ob ihm das größte Unrecht zuzufügen gesucht würde/ also und umb auch diese Wigandische Unwarheiten auff mehrmahlige Veranlassung zuverschämen/ bezieheth sich zwar der Wigand/ so viel das Hochwürdige Domb-Capitul angehet/ auff selbige bey der Sedisvacans abgefasse Protocolla, weilen er sie aber nicht beygelegt/ werden selbige sambt denen damahlen daselbstien von ihm aufgestellten/ und gleich darauff bey jeso regierender Seiner Hochfürsil. Gnaden wiederholten nichtswerthigen Prætionen am Ende sub lit. A. & C. angeschloffen/ die sonstien biß zu seiner Zeit wären verspahrt worden.

Und zwar zeiget lit. A. das der Wigand sich nicht gescheuet/ vorzugeben/ Seine Hochfürsil. Gnaden höchstseel. And. hätten ihme das Adeltiche Ritter-Gut Hundelshausen zugeeygnet/ und solches capitulariter ad ratificandum zu proponiren/ des Herrn Domb-Probstiens Hochgräffl. Gnaden übertragen/ welches noch viel leichter widersprochen wird/ als es ohne Grund und Beweis angebracht worden/ auch bereits in dem vorlestereem s. die Erledigung bekommen hat; Secundo will der Wigand mit der von Seiner Hochfürsil. Gnaden laut Beylag lit. B. ihme aufgeworfener Canglars-Bestallung sich nicht begnügen lassen/ indeme er aber erstangezogenes Hochfürsil. Bestallungs-Decret ohne einigen Vorbehalt angenommen/ über den jedermahligen Empfang simpliciter und nicht auff Abschlag/ wie mit allen seinen Scheinen zubelegen/ quitire, bey Lebzeiten seligst verstorbenen Seiner Hochfürsil. Gnaden nichts mehreres verlangt/ noch ihme zugesagt worden/ ja seine beede Antecessores Herr Canglar Pappius und Herr Canglar Meel mit vierhundert Reichsthaler sich befriedigen lassen/ wird Seiner Hochfürsil. Gnaden nicht zuzumuthen seyn/ ihme/ da er so gar auß Würzburg. Diensten getretten/ demahlen ein mehreres zuzulegen/ bey dem dritten Punct/ weilen noch biß diese Stund kein Würzburg. Canglar einen Heller an dem Cangley-und Lehen-Tag genossen/ ist keine Ursach vorhanden/ nunmehr auch zulangsam bey demselben den Anfang zumachen.

Wegen des/puncto quarto suchenden Rosigelds/hat der Wigand zu beweisen/das ihme die Rosi in naturâ bey Hoff gleich einige andern auffgesagt/auch die Ministers und Cavalliers-Tafel/an welche er verwiesen ware/auffgehoben worden/ gestalten/weilen diese den beständigen



digen ungeänderten Fortgang behalten / mithin das Keller- und  
Kuchen-Ambt in nichts / wie bey denen abgestellten Fischen gesche-  
hen / enthoben worden / und andere dahin verwiesene Ros- Geld  
zu begehren / sich nicht traumen lassen / ist auch hierinnen dem Bi-  
gand nichts neues gemacht worden / noch zumachen gewesen;  
Der fünffte und sechste Punct hat / wie der Wigand ex post in  
margine engenhändig bemercket / seine Richtigkeit / wie es aber dar-  
mit zugegangen / folget hiernächstens / und ist im übrigen ein Grund-  
falsches unerweißliches Angeben / das er von Würzburg vertrieben  
worden.

Obigen Zeit seiner Würzburg. Dienerschaft niemahlen ge-  
klaget / tempore interregni zusammen geschmitteten / und bey ei-  
nem Hochwürdigem Domb-Capitul neuerlich vorgebrochenen un-  
gegründeten Præensionen, einen vermeintlichen Nachdruck zugeben/  
lasset der Wigand bey Abgang der Justiz sich das Argumentum  
propria turpitudinis das kräftigste zu seyn / beduncken / vorgehend/  
er hätte Seiner Hochfürstl. Gnaden Fürst- miltzesen And. von  
denen häufigen / und auff lauter Extremität abgezielter Processen  
beständig abgerathen / mit deme er / so viel an ihme gelegen / nicht  
weniger sagen wolten / als / quid vultis mihi dare &c. Obwohlen  
nun zwar wegen dieser auch in seinem vormahligen Scripto gegen  
seinen mit unsierblichem Nachruhm abgelebten / unter der Erden  
ruhenden gnädigsten Fürsten und Herrn / dessen Aschen er alle  
Reverenz und Veneration schuldig / aufgeführt unverantwort-  
lichen Läsierung dem Schmach-Dichter das böse / verwegene /  
weder Hohen noch Niedern / Todt- oder Lebendigen schonende  
Maul in dissertige letzteren Impressio pag. 14. auf seinen engenen Con-  
fessio & Allegatis gestopft worden / das er es in gegenwärtiger seiner  
Abfassung weiter nicht regen mögen / so wird gleichwohlen allen ge-  
wissenhaften ehrliebenden Gemüthern das Urtheil anheim gestellt/  
was von einem gewesenem Geheimen-Rath und Langlar zuhalten/  
der umb den Beudel zuspicken / sich begangener Schandthaten  
noch rühmen dörfen / das er allenfalls gegen seine gnädigste Herr-  
schaft anderen angehangen / deme auch solcher gestalten nicht zu  
viel gewesen wäre / das so teuer beschworne lebenslängliche still-  
schweigen / umb seiner Gewinnnsucht den Eingang zu machen / main-  
endig zuberechen.

Wie



Wie wenig aber bey einem Hochwürbigen Domb-Capitul das bößlich erfommene Vorhaben Platz gefunden/ ist auß lit. C. nicht allein / sondern auch noch ferner ersichtlich / wie erschrecket / ohne Scham und Gewissen er Wigand außstossen dörfßen / seine Præfensionen wären als punctus conscientia, und mit Domb-Capitularischem Consens firmirte klare Forderungen eines mericirten Hochsiffts Ministri an den Neo-Eligendum recommendirt worden/ solte vielleicht eine solchergestaltent consentirte Sach seyn/wann ein Hochwürdig Domb-Capitul / wie der Recels oder Protocol vom 28. Decembris 1698. anweist / das Quantum præfensionis vor sich nicht gehörig zu seyn / und daß in puncto Salarij von einem Diener auff den andern keine Folg zuziehen/ erachtet / von dem angezogenen Decret nichts wissen / und in ein-und dem andern von der Cammer Information einziehen will.

Und obwohlen er an seiner Importunität nichts erwinden lassen/ sondern so gleich darauff den 2. Januarij laut annectirten Capitular-Protocolls mit dem ihme von Weyland Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herrn Bischoffen Conrado Wilhelmo auff das vacierend werdende Cancellariat ertheilten Exspectanz-Decret fürgetreten/ so ist er gleichwohlen / wie vormahlen / lediglich darmit abgewiesen worden / die Bestallungen seyen nicht uniform, die einem Diener bezeigte herrschafftliche Gnad mache dem Nachfolger kein Jus, der vorige Ganzlar habe sich mit 400. Reichsthaler vergnügen lassen/ wann Seine Hochfürstl. Gnaden höchstseel. And. ihme ein mehreres versprochen hätten / würde bey dero Lebzeiten er sich nicht verfaumet haben / ein Hochwürdig Domb-Capitul könne bey zweifelhaften Dingen gegen die Intention des verstorbenen Herrn/ zu seinem Favor und zu Beschwehrung der Cammer nichts resolviren / und habe es mit seinen andern Præfensionen eine gleiche Beschaffenheit/ und obwohlen damahlen concludirt worden das dem Wigand ein Neu-Jahr und die Rechnungs-Præsenzen zuverabfolgen/ weilten aber das Conclusum den Syndicum, noch zur Zeit davon zu abstrahiren/ anweist/ verursacht umb so mehr nicht geringe Bedencklichkeiten / wie und auff was Manier der Wigand eodem den 2. Januarii nicht allein das seinem letzteren Impresso sub num. 122 beygedruckte Decret außgewunden / sondern auch deme die Bezahlung seiner præfensẽ ruckständiger dreyviertel-jähriger Bestallung eingeschoben worden / als davon weder in Concluso einig Wort enthalten / und wie lit. D. weist / sich von solcher Expedition eben



so wenig / als das Concept bey denen Domb-Capitl. Actis befin-  
det / darmit aber hat es diese Bewandnus / das / weilten Celsissi-  
mus piz mem. dem Wigand eine Schazungs-Freyung inhaltlich  
der Beylag lic. E. auff seine NB. habende bürgerliche Gütter zu-  
gesagt / er aber solches auch auff die ansehnliche noviter acquisita  
mißdeuten wollen / ist ihme so viel allein dieses aufwirfft / auff den  
gegen die mehrmahlen ergangene Hochfürsil. Zahlungs-Befehl  
bezeigten Ungehorsamb von seiner Bestallung juruck gehalten / und  
nachgehents tempore interregni dessen Abführung ohnwissend wie  
und welcher gestalt erschlichen worden.

Bey deme es gleichwohlen nicht verblieben / sondern es hat  
der Wigand gut befunden / so lang anzuklopfen / bis er den Ein-  
gang in-vel opportunè erlangen möge / daher er den 12. Januarii  
abermahlige Instantias gemacht / die ihm aber weiter nicht gelun-  
gen / als das seine Præntiones für enorm gehalten worden / den  
6. Februarii ist der Wigand nochmahlen simpliciter ab-und ad Domi-  
num Neo-Eligendum verwiesen worden / welcher / da er bey so  
vielen vergebentlichen Rennen und Lauffen / Neigen und Beigen  
gewahr worden / das ihme mit so vielen über-grossen Præntionen  
der Streich nicht angehen werde / hat er den 7. Februarii maiora  
consilia ergrieffen / und allein umb das Kost-Gelt und die von ihme  
also erfommene ganze Ganglars-Bestallung gebetten / es ist aber  
auch hierauff nichts anders erfolgt / als Resolutio in hæciva priorum,  
und das ihme endlichen rund in das Angesicht gesagt worden:  
Man seye jeso mit andern Affairen beschäftiget ; Wo seynd und  
bleiben nun seine aufgeschreyte von einem Hochwürdigem Domb-  
Capitul erkent und bekente unvergleichliche grosse Merita , und  
die Hochfürsil. capitulariter mit consentirte apdliche Stipulationes,  
mit denen er bisshero so trogiglich daher gebocht / und darmit die  
Nichtigkeit seines Assessorats zubemäntlen / und die Würzburg.  
Bediente zu überschreyen vermeynet / von denen ein Hochwürdig  
Domb-Capitul nichts wissen will / und mit dessen Capitular-  
Schlüssen / worauff er sich bezogen / nichts anders zuerweisen /  
als seine schamlöse Ungefümmigkeit im begehren / und dahingegige  
Beharrlichkeit im abschlagen / und wie geringfügig so wohl seine  
Verfohn / als dessen Præntiones angesehen / und das er mit denen  
selben / lediglich umb sich des siäten Anlauffens zu entladen / an  
den künftigen Regenten verwiesen worden seye.

Anrei



Anreichend Ihre Hochfürstl. Gnaden / wann der Wigand das Angeben / sie hätten ihn den 2. Tag Ihrer Wahl zu sich nach Hoff kommen lassen / dahin verstehet / sie hätten ihn gleichsam zur Gratulation invitiren lassen / ist es ein recht einfältiger Hochmuth / sonst aber ist nicht ohne / das er gleich bey der ersten auff sein unterthänigstes Ansuchen ihme ertheilten Audienz nicht angestanden / in dem Mund eine Gratulation und in den Händen leere Beutel zu führen / die ihme so gleich solten gefüllt werden / worauff er auch bald mit verschiedenen von ihme projectirten / und ad Mundum gebrachten Decretis, die Seine Hochfürstl. Gnaden nur blinder Prætenfionen nicht so gleich für die Thür gemiesen / ist ein grosser Unverstand / wann er darauß so geschwinder Dingen einen Effect der Hochfürstl. Freygebigkeit machen will / es ware gleichwohl damahlen / wie noch diese Stund / Seiner Hochfürstl. Gnaden besändiger gnädigster Will und Meynung / das / wann der Wigand etwas rechtmäßiges zu prærendiren / so doch Seine Hochfürstl. Gnaden auff die deroelben erstattete unterthänigste Relationes noch zur Zeit nicht finden / er es aber nach rechtlicher Erforderung beweisen / und ihme gehöriger Orthen auff disseitiges Gegen=Einwenden viel oder wenig zuerkant würde / Sie daran denselben nicht eines Hellers werth verkürzen lassen wollen / in welcher Intention Seine Hochfürstl. Gnaden nicht allein damahlen die Versicherung gethan / sondern auch hiemit nochmahlen thun lassen.

Solchemnach ist auff die Wigandische Veranlassung in letzterem Würzburg. Abtruck auß denen Reichs. Abschieden / das ein Unterthan oder Landsaß durch Überkommung ohnmittelbarer Güter der Landsherlichen Obrigkeit sich nicht entziehen möge / beweiset worden / ist nun dieses / wie er pag. II. §. 11. meldet / ein alberes Argument, so bleibt seiner Seits die Schand so viel größer / das er es nicht zubeantworten gewußt / und den Sieg / der auß denen Reichs. Abschieden festgestellten Wahrheit überlassen muß / darmit aber stellet er seine Unwissenheit der Rechten gar zu bloß an Tag / da er ibid. inter fortiori forū ex contractu, & esse subditum ex



contracto domicilio den Unterschied nicht zu machen weiß / sondern eines für das andere nimbt / auß deme ersichtlich / was auff ihn in dem Justiz Weesen / zumahlen bey einem höchsten Reichs-Dicasterio für ein Vertrauen gesetzt werden möge.

Über dieses will *ibid.* §. 2. der Wigand in seinem vorletzterem Impresso pag. 9. §. 3. tacite nicht eingestanden haben / das er zweymahlen pro Statu examinirt worden / wann deme also / warumb widerspricht er dann das Angeben nicht expresse , es ist ein gesichertes Kenn-Zeichen eines schlechten / forchtamen / Leicht-schwendenden Gemüths / von deme kein aufrichtiges Ja oder Nein abzulangen / und diejenige / welche erst angeführten §. und in dem letzteren Wigandischen Scripto pag. 11. §. fin. den passum concernentem wohl zuerwegen / die Mühe nehmen / werden den Hoffen leicht finden / mit allen Winden und Wendungen von ihme Wigand den Schein-Grund der ganzen Equivocation darauff gelegt zu seyn / das er dem angeben nach / per unanimia recipirt worden / abstrahendo von seiner zweymahligen Examinirung / und das er bey der ersten rejicirt worden seye ; Wie nun aber seine Reception ohne deme bekant / darüber niemahlen eine Frag gewesen / auch nichts zur Sache thut / ob sie per majora oder unanimia für sich gangen / damit aber nicht unwahr gemacht wird / das der Wigand bey dem ersten Examine als Unfähig abgewiesen / und zu dem andern gegen des Heil. Reichs Satz- und Ordnungen zugelassen worden / also ergibet sich mit gesunder Vernunft von selbst / das / indeme von seinen zweyen Examinibus die Rede gewesen / und er von der Reception geantwortet / er jene tacendo eingestanden habe / allermassen nicht allein Fama publica zu Wehlar es also herumb tragt / und so gar die Umstände debicirt werden / das er bey dem ersten Examine das Genus actionis verfehlet / und auff das Petitorium geschlossen / wo das Possessorium verfangen gewesen / nach dessen Rejection aber / das ihme damahlen ein kleines Kind gestorben / zur kahlen Entschuldigung der ungelehrten Relation angebracht habe / sondern es werden es auch die ältere Herren Besizer / als dessen gewesene Examinatores ayblich behaupten müssen / von denen er sonst / da er dem Wetter getrauet hätte / eine Zeugschafft zu erbetteln / nicht würde ermanglet haben.

Und gleich wie dem von Ihro Churfürsil. Gnaden zu Trier dem Wigand ertheilten Auctor alle hohe Veneration gebühret / auch Dero



hero Gutmüthigkeit viel grösser / als das sie eine modeste Exception sub & obreptionis in Ungnaden vermercken solten / so werden dieselbe noch weniger die siebenjährige letztere an dem Kayserl. und Heil. Reichs Sammergericht verspührte Wigandische Conduite, wie solche in düssseitigem letzteren Impresso pag. 9. aus der Notorietät und engener Wissenschaft etwelcher massen entworfen worden / zu billigen gemehnt seyn / das andere aber / so ex auditu alieno mit eingeronnen / werden die jenige / denen die Beschaffenheit der so genannten Approchen-Fieber und deren daran erkrankten Patienten aus der täglichen Communication bekandt seyn muß / wie sie davon ohne Scheuen geredet / und geschrieben / besonderlich auch / das Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier bey jederweiliger Publication der Sammergerichtlichen Urtheilen / zwar die Rubrica sambt dem kurzen Begrieff der Sentenzen, nicht aber die Rahmen der Referenten überschickt werden sollen / zu seiner Zeit bey der Visitation ohne Zweifel auch aus der That zu behaupten wissen.

Ubrigens stehen den Wigand bey diesem passu die Federn der Würzburg. Bedienten in die Augen / an denen sie sich / wie er meldet / bey cordaten Leutthen verrathen sollen / deren dieselbe so wenig sich zu schämen / als sie darmit ja nicht dem Wigand zugefallen / sondern ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn zu unterthänigsten gehorsambsten Diensten pflichtmäßig die Wahrheit / und nichts anderes geschrieben / so sie nicht zugleich mit des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnungen / auch allgemeinen beschriebenen Rechten beschworet haben / und können mit blosser Beziehung auff die Würzburg. und Wigandische Impressa ihme den Trutz bieten / ob er nicht allenthalben in der Haupt-Sach wie der Hahn über die Kohlen geloffen / die Wichtigkeit der Argumenten entflohen / mit leeren der Sach weder ab- noch zulegenden Dingen die Blätter angefüllt / und nicht einen einzigen Puncten mit rechtlichem Gegen-Satz beantwortet habe / dahingegen aber in seinen bisherigen Divulgatis, und zumahlen in dem letzteren von dem Anfang bis an das End / durch und durch / an statt erforderlicher Rechts-Gründen sich nicht allein mit rabularischen / sondern vielmehr / propter frequentiam & enormitatem, also zu nennen seyenden überhergebrachten Wigandischen Wand-Sprüchen hören lassen / womit er sich bey cordaten Leutthen nicht allein an den Federn / sondern auch an dem Gesang gleich des Märlers Nachtigal / verrathen hat / und dieses so viel mehr / das der Wigand pag. 13. s. r. sich so gröblich auffgeführt / das er nicht allein

D

eint



ein allernädigstes Kayserl. disseitiger letzterer Wiederlegung sub A. beygefügetes Rescriptum einen an dem hochlöbl. Reichs-Convent von einigen ihme wohlgesinnten erstatteten Bericht sub num. 9. nachsehen / und diesem mehr glauben als jenem zugelegt wissen / sondern auch dem ganzen hochlöbl. Collegio Camerali, was nur von einigen dessen Mitgliedern geschehen / beymessen will / aus Ursachen / weilen das Kayserl. Rescript theils seiner dem Publico schädlicher Eigenschaften vorstellig machet / das andere aber zu seinem vermernten Favor abgefasst / und als partheilich / wie an dem Kayserl. Hoff / also auch anderwärtig feinen Beyfall erlangen kan.

Demnach fallet er auff seine Resignationem tacitam & expressam. und zwar so viel die erste angehet / verrathet sich der Wigand an seiner Rechts-Gelehrtheit / da er pag. 17. in fine vorkommen laisset / wann Resignatio tacita efficaciter vor sich gehen solle / müsse solche angezeigt werden / wann deme also / was ist dann inter Resignationem tacitam & expressam für ein Unterschied ? Wann er gewußt / oder doch aus der in disseitiger Facti specie pag. 9. mit denen allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen belegter Vorstellung begreifen können / quod effectus Resignationis tacite sit vacatura prioris Dignitatis, quæ eam sequitur sicut umbra corpus, & si quis duas Dignitates incompatibiles retinere contendat, effectus sit non tantum vacatura prioris, sed & privatio secundæ, hätte er lieber stillschweigen / als so heysertlich singen / und vorgeben sollen / quod Resignatio tacita non habeat effectum, donec resolvatur in expressam, und weilen im übrigen der Wigand puncto Resignationis tacite nichts neues angebracht / und die Wiederlegung disseitigen Einwendens jeso / wie vormahlen in der Feder stecken blieben / so wird alles / zumahlen aber für bekandt angenommen / das weder jeso regierende Seine Hochfürsil. Gnaden / ausser was Sie erst bey dem außgebrochenen Cameral-Untwesen erfahren / noch dero höchstseel. Herr Vorfahrer / weder von der Wigandischen Rejection, noch dessen am hochlöbl. Kayserl. und Reichs Kammergericht acceptirten Resignation die geringste Wissenschaft gehabt / gefolglich Seine Hochfürsil. Gnaden Fürsmitlestes And. / als Sie Sich bey dem Wigandischen Abzug passivè gehalten / sich und ihrem Hochsifft nicht pra-judiciren können / dahingegen beide Regenten von ihme unter einer frembden zur ungebühr angenommenen Gestalt nicht zu ihrem / sondern seinem engenen Nachtheil vermessentlich hinder das Licht geführt worden.

Ben



Bey der pag. 13. §. 2. vorkommender Frag/ ob die Resignationes  
 der recipirten/ aber nicht introducirten Beyßigern an das Kayserl.  
 und Reichs-Cammergericht gehörig/ und dieselbe alda pro resignatis  
 mögen gehalten werden? Ist pro affirmativa in dem letzteren Würz-  
 burg. Abdruck pag. 10. §. 2. angeführt worden/ primò das der Wigand  
 selbst/ vermög des Bechtrischen Schreibens daselbstien resignirt, und  
 hochernantes Collegiū denselbe pro resignato gehalten habe; Secundo  
 Ord. Cam. de Anno 1555. tit. 4. §. 2. Ord. Cam. de  
 Anno 1507. tit. 2. Ord. Cam. de Anno 1521. tit. 6.  
 §. 1. allwo die Resignationes generaliter dahin verwiesen werden/ ter-  
 tiò weilen der eygenen Wigandischen Meynung nach/ ein recipirter  
 Beyßiger ab Imperiali Camera das jus ad rem überkomme/ er es auch  
 dahin wieder aufgeben müsse. Quarto der Wigand habe bey  
 seinen Herren Präsentanten nicht resignirt, und seye doch auß dem  
 Cathalogo Personarum Cameralium gelassen worden/ so müsse es ja  
 nothwendig am Cammergericht geschehen/ und er daselbst pro resi-  
 gnato gehalten worden seyn. Quintò es seye von dem hochlöbl.  
 Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu seinem Aufzug Terminus  
 præjudicialis angefetzt worden/ welches campana sine pitillo gewe-  
 sen wäre/ wann nicht nach dessen Verlauff er pro resignato hätte  
 können gehalten werden. Diesen Termin habe/ Sextò der Wigand  
 selbst agnosciert, und Dilation gesucht/ der sonstigen gegen seine Pflicht  
 gehandelt haben würde/ das er es seiner gnädigsten Herrschafft/  
 als einem mit-präsentirenden Stand nicht angezeigt/ und de incom-  
 petentia excipirt hätte. Septimò **die Cammergerichts-Ordnung**  
**de Anno 1555. tit. 4. §. 5. lege selbigem höchsten Reichs-Tribu-**  
**nali das Jus Devolutionis zu/** wann die Stände des Reichs mit denen  
 Präsentationen sich verfaumen/ welche Devolutio zu Nachtheil der  
 Justiz leicht abzuschneiden/ wann der designirte Beyßiger von dem  
 Cammergericht pro resignato nicht könnte declarirt werden/ und er-  
 leutere sich octavo das gegenheilige angezogene Præjudicium und  
 Cameral-Protocoll auß seinem wörtlichen Inhalt/ und der natür-  
 lichen Vermunft dergestalten/ das es disseitiger/ und nicht der wider-  
 gen Meynung zu statten komme.

Hierauff folget die Wigandische Assessorat. mäßige Beantwortung.  
 Primò es werde keiner ex Collegio (vermuthlich suo, weilen  
 keines benahmet) der Würzburg. Meynung beypflichten/ so man  
 dahin



bahm gefielet seyn lasset / da es aber von dem Camerali zuversehen / ist das gerade Wiederpiel mit zwey Schreiben zubelegen. Secundo, die Erleuterung des Cammergerichtlichen Protocolls seye Cerebrinisch/ bey deme gleichwohlen alles *ex præmissis evitendibus per necessarias consequentias inferit* worden; Ist er nun ein Rechtsgelehrter / warumb würfft er die *Præmissas* nicht über den hauffen/ oder warumb deutet er nicht mit dem Finger auff das *Vitium Illationis*? Tertio man werde denen Würzburgern zugefallen kein neues *Jus Camerale* machen/ vielweniger aber dem Wigand; Und seye Quarto die Sach *per conclusum Pleni* decidirt / dessen wiederpiel erwiesen worden/ und darmit ist/ der Wigandischen Arth und Mahnung nach / die Würzburgische Vorstellung in den Wind gespielt / das sich zu verwundern / indeme er der Sach so wenig zurathen weis/ das er gleichwohlen die unschuldige Verfohnen so verammessentlich angreiffe / die ihme gleichwohlen aufrecht in die Augen sehen und wormit der Sach nicht abgeholfen/ sondern dieselbe nur noch mehr geschärfset wird.

Eine gleiche Bewandtnus hat es pag. 14. mit deme von einigen Herren Beyseignern ihm ertheilt seyn-sollenden ohnunterscribten Artestat, dann ob schon gegen solches *ex multis capitibus excipit* worden / so ist doch in Antwort nichts anderes/ als/ es seye nicht wegen Würzburg apponirt / zuvernehmen gewesen/ eben als wann an denen jenigen hohen Orthen / wohin der Beweis gehörig/ *Scripturæ privatæ nec subscriptæ, nec sigillatæ* dem Wigand zu gefallen Glauben beygelegt werden müste / und Würzburg keine *Exceptiones contra Personas* zustatten kommen könten; Und wie demnach nicht allein dasjenige / was mit stillschweigen übergangen worden / sondern auch pag. 15. das bey der Wigandischen Introduction das Bechtische Concept-Schreiben collegialiter vorkommen / mithin dessen Existenz hiemit für bekant angenommen / also dahingegen widersprochen wird / das es *per Conclusum Pleni* verworffen worden/ welches in *facto* nicht zu glauben / biß es erwiesen / *quo posito in jure* die Frag entstehen würde / ob und auß was Ursachen der mit Ehr und Reputation an dem hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht lange Jahre gestandene/ wegen seiner Aufrichtigkeit und Tugenden der Nach-Welt bekante/ nunmehr unter der Erden ruhende Herr Sankley-Verwalter Becht eines Falg zubeschuldigen / auch ob und auß welchen Erheblichkeiten dessen Concept-Schreiben als *Scriptura publica à Ministro publico*,



blico, vi Officij, in materiâ camerali publicâ, circa personas camerales conscripta, in Archivo Imperij publico ab Officiali ad hoc constituto publico custodita, & ibidem inter alia documenta publica re-  
 perta könne verworffen werden/ qualis scriptura, quod plenam fidem faciat, & notorium inducat, concors est Doctorum opinio.  
 Nicol. de Passer. de priv. script. lib. 1. quæst. 3.  
 fol. 62. per tot. wo dieses so gar de scripturâ privatâ in Archivo repositâ behauptet wird / obiges aber dahier so viel mehr Platz findet / weilen das Bechtische Concept nicht in selbigen Terminis verblieben/ sondern/ wie am Ende von Herrn Bechten beygefügt worden/ ist in der untern Rath's-Stuben stando verlesen/ placidirt, und per Pedellum Fleheschütz auff die Post gegeben worden/ das es des Wigands Willen nicht werth und dem gemeinen Beesen höchst nachtheilig wäre / das Sammergerichtliche Reichs-Archiv durch Suspicion dergleichen allda verwahrten Schreibens in den besorglichen Stand zu setzen / das in anderen Fällen dargegen excipirt werden möge.

Demnach der Wigand pag. 14. §. fin. nicht weit umbzufragen hat / wo seine würlliche Cameral-Resignation, und das darüber abgefasse Conclufum pleni bleibe / worüber derselbe die Antwort in dem an ihn von dem verstorbenen Herrn Bechten abgelassenen und der Würzburg. Facti speciei sub lit. E. beygetruckten Notifications-Schreiben/in formalibus und also: **Meines hochgeehrten Herrn/ in erwehntem seinem Schreiben/ nemblichen vom 1. Julij 1686, wie bey dem Eingang des Bechtischen Schreibens zusehen/ NB. auff berührtes dessen Assessorat an Tag gegebene Resignation umb so mehr best gestellt worden seye/ als ist die endliche Resolution, und das NB. Conclufum pleni auch darauff außgeschlagen und mir zugleich gnädig anbefohlen worden/ meinem hochgeehrten Herrn ab diesem allem die gebührende Nachricht zuertheilen ic. selbst gelesen/ und noch lesen kan; Welches / wann es auch gesehen/ aber also nicht beschaffenen Falls/ nur ein Referens wäre/ nichts destoweniger einen vollständigen Beweis darstelllet/ quod referens, in quo expressa relati fit mentio, plenam fidem faciat** **Mev. p. 6. D. 50.**

☉

Damit



Damit aber auch dahier / wie sonst / durch das ganze Wigandische Impressum in keinem s. der Würzburg. Feder unbeschnitten und ohne Schuld bleiben möge / verfälschet der Wigand die Schrift / und fabulirt von dem Concluso pleni, welches disseiths von dem Bechtischen Schreiben / das nemlichen über dessen Existenz des Herrn Cammergerichts-Präsidentens Grafens zu Solms Laubach Excell. und Herz Protonotarius Michael allenfalls würden attestiren können / mit Grund der Wahrheit behauptet worden / welches lauter solche grobe seiner plumpen Feder entfallene Dalcken seynd / die auch denen sonst nicht wohl sehenden in die Augen gehen müssen / und hätte der Wigand mit dem von dem Herrn Protonotario Michael emendicirten Attestat num. 10. wohl daheim bleiben können / indeme gar wohl seyn kan / denjenigen von solchen Conclufis pleni nichts zu wissen / der schon von der Wigandischen Resignation darzu nicht gezogen worden / immittelst wird für bekant angenommen / was er nicht wiederreden können / das ihm die Protocolla pleni in das Haus getragen worden ; Solte nun das Concernens, worauff sich das Bechtische Schreiben beziehet / nicht vorhanden seyn / würden diejenige / welche an der Auslieferung Theil haben / sich der schwehren Verantwortung nicht entziehen können / obwohlen ohne nöthig habenden weiteren Beweis die Wigandische Resignatio expressa, und das er pro resignato gehalten worden / mit erst angeführten / nun endlichen nach langen Aufschüchten eingestandenen Schreiben / anderer darauff erfolgter und bereits bekanter Umständen zugeschwiegen / überflüssig behehret. Das zu Ende pag. 16. angeruckte Wigandische abermahlige Impertinenz wegen des Camglars Revers betreffend / wie der Wigand solches auffser der vermeyntlichen Rubric num. II. mit nichts belegen können / also ist dahingegen mit allen denen Würzburg. Bedienten / welche von dergleichen Sachen Wissenschaft haben / zu beweisen / das daselsten weder bey dem Cancellariat noch anderem Ministerio die Revers im herkommen seyen.

Ein dergleichen fabelhaftes bodenloses Angeben ist / als ob die Cathalogi Personarum cameralium ohne Vorwissen des Collegij Cameralis könnten geändert / und die darein gesetzte Verfohnen eigenmächtig wieder aufgeschlossen werden / dessen wie kein Vernünftiger sich bereden lassen wird / also auch nicht zuglauben ist / das von Anno 1687. alwo der Wigand eben nach seiner in vorigem Jahr sich ergebener Resignation in dem Cathalogo das erstemahl ver-



verschwinden / bis ad Annum 98. da er gleich bey seiner nichtigen Introduction wieder sichtbar worden / mithin 12. ganze Jahr der anmaßliche Fehler weder an dem Kayserl. und Reichs Cammergericht beobachtet / weder von ihme Wigand solte geandet worden seyn / noch unerheblicher ist / die Eintreffung der Jahren seiner Resignation und Introduction , mit der darauß gefolgter Ein- und Ausfückung seines Nahmens / denen umgekehrten Fällen bezuzusehen / deren eines des andern Ursach ist.

Dem disseitiger Facti speciei sub lit. F. beygefügtem Cathalogo de Anno 1686. ist nebens dem auch Fränckischen präsentato Herrn Aviano der Wigand / ein jeder unter dem Nahmen Assessoris designati & adhuc absentis, beygetruckt / in dem gefolgten 87ten Jahr hat sich die Sach dahin geändert / das Herr Avianus darinn geblieben / der Wigand aber aufgelassen worden ; Allermassen aber so viel den ersien angehet / der Cathalogus selbst die Erlauterung giebt / das Herr Assessor Avianus nicht allein nicht resignirt, sondern vielmehr den 25. Octobris 1686. die Pflicht abgelegt / also ergiebt sich die Ursach der Wigandischen Elimination von selbst / das er resignirt und pro resignato gehalten worden.

Und wie im übrigen kein Fehler so groß / der nicht zu Zeiten einen Werthätiger findet / also ist auch pag. 19. dahin zurechnen / das obwohlen dem Wigand zuwiederholten mahlen der klare Text auß der **Cammergerichts-Ordnung de Anno 1507. tit. 20. Item de Anno 1521. tit. 4. §. 1. Item de Anno 1555. p. 1. tit. die 6. Crayß die zu präsentiren haben §. 1.** unter die Augen gelegt / und darmit das in specie Würzburg der Conpräsentation berechtiget / erwiesen worden / er gleichwohlen lieber das Wiederpiel und darmit seine Ignorantiam juris publici & cameralis beharren / als entweder der Wahrheit sich belernen / oder derselben nachgeben wollen ; Und weilten dem Wigand bereits in dem letzteren Würzburgischen Impresso auff seine eygene Präsentation, darmit vorzurucken / gedeuet worden / er aber solche vorkommen zulassen das Liecht scheuret / als hat es bey dem vorigen sein unänderliches betwenden / das von anderen Craysen auff den Fränckischen / utpote à diversis, nicht möge geschlossen werden / und alles dieses ohnverfänglich dahin gestellt zu lassen / demjenigen aber / der ein Præcipuum zu prärendiren vermeynet / der Beweis oblige.



Demnach anhero wiederholet werden die Würzburg, in Teuel  
 emitirte Facti species und Gegen-Vorstellung / auch rechtlich be-  
 wehrte Wiederlegung / und die darinnen angeführte und von dem  
 Wigand mit stillschweigen übergangene Passus für bekant ange-  
 nommen / das wiederige / und zumahlen die in dem letzteren Wigand-  
 dischen Scripto öftters angezogene / nachdem an die Röm. Kayserl.  
 Majestät auch Chur- Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs  
 genommenen Recurs gegen die allergnädigste Kayserl. und von  
 denen Ständen des Reichs mitbeliebte Inhibitorial-Rescripta an  
 dem Kayserl. und Reichs- Cammergericht nichtiglich ergangene /  
 auch bereits von Ihro Kayserl. Majestät und dem hochlöbl. Reichs-  
 Convent durch ein allgemeines Reichs- Conclulum verworffene  
 Publicata, sonderheitlichen das sub num. 7. und was der Wigand  
 darauff gegen die Würzburg. Räte vermeyntlich inferiren wollen/  
 zum kräftigsten widersprochen / nicht weniger die gegen sie fast in  
 allen Wigandischen Zeilen Hauffen-weiß eingesprengte unleydent-  
 lich- Ehren-grieffige Verspott- und Beschreyungen zu Gemüth gezo-  
 gen / und rechtliche Andung vorbehalten / und weilen ex deductis  
 beyter an dem Tag ligt / dem Wigand / die auff sein erstes Examen  
 erfolgte Rejection tacendo eingestanden zuhaben / es auch nun-  
 mehro mit dem Bechtischen Schreiben / einfolglich mit der Wi-  
 gandischen Resignation, und das er pro resignato gehalten worden /  
 die Nichtigkeit erlanget / demnach gegen des Heil. Röm. Reichs  
 heilsame Sag- und Ordnung nicht allein die gewöhnliche Notifica-  
 tiones unterblieben / und er Wigand zu einem ferneren Examen  
 admittirt, sondern auch nach seiner tacite & expresse sich ergebenet  
 Resignation ohne neue Præsentation null und nichtiglich in das Col-  
 legium camerale introducirt worden seye; Als wollen nunmehr  
 Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg verhoffen / es werde  
 durch ein baldiges Decisum, das der Wigand in der bey Ihro  
 Kayserl. Majestät und dem Reich zwischen Seiner Hochfürstl.  
 Gnaden und ihme versfangenen Sach nicht für einen Cammer-  
 gerichtlichen Beystzer / sondern als alleiniger Würzburgischer  
 Unterthan anzusehen / der Weeg so wohl zur anderwertigen Prae-  
 sentation eines tauglichern Subjecti, als Ergreifung der Haupt-  
 Sach eröffinet / dahingegen zu fernerer verdriesslichen  
 Behelligung abgeschnitten werden.

Beylagen.



# Beylagen.

Lit. A.

## Kurze Specification dessen / was bey Hochfürstl.

Sammer annoch krafft Bestallungs- und darüber unter Fürsil. Handen und Insiegel erhalten / wie auch von eines Hochwürdigten Domb- Capituls schriftlich ratificirten Versicherung- Brieff / als ein Rückstand zu forderen und zu erwarten habe.

**B**islich ist besag Peremptorial-Conclusi unanims den 3. Februarij 1696. befindlich / wie Ihre Hochfürstl. Gnaden hochseel. And. dero Canglarn nicht allein propter bene merita, das durch Versterbung des Geschlechts von Heynrich apert wordene adeliche Ritter- Gut Hundelshausen cum appertinentijs würcklich zugeeygnet / und solches capitulariter ad ratificandum zu proponiren / des Herrn Domb-Probstens zu Würzburg Hochw. und Hochgräfl. Gnaden übertragen / sondern auch wie solche Vergeltung in Peremptorio für gut befunden / und capitulariter recommendirt worden / welches / wie hoch es gestanden / die bey Fürsil. Leben-Hoff befindliche Anschlag deutlich besagen werden.

**H**aben Seine Hochfürsil. Gnaden Inhalts obiger sub fide juramenti extradirter Versicherung die völlige Canglars-Bestallung versprochen / an statt deren aber mit stäter vergeblicher Versicherung ein Interims-Decret herauf gegeben / und umb nur dem Canglar in suspenso zulassen / keinen sonst üblichen Bestallungs Brieff auffertigen lassen / noch einen sonst gewöhnlichen Revers bezgehret / alles unter der Hoffnung mit nechstem darmit das contento zugeben; Was nun die genossene Bestallung mit der völligen rechten Canglars-Bestallung für ein grosser Unterschied all jährlich machet / und zwar fast zu einer Tertz / das zeiget des Canglars Brandens seel. bey der Sammer-Repository befindliche Bestallungs-Brieff klar / und kan selbigem nach / der Calculus gezogen werden.

Also hat es auch mit denen Accidentijs gethan / dann obschon alle Canglar im Reich / auch so gar die Gräffliche von dem Leher und



und Cansley-Tag theils die Helffte / zum wenigsten oder einen dritten Theil participiren / so hat man doch selbige völlig zur Cammer genommen / und darmit hin keines Thalers werth Accidens neben unsprechlicher Mühe gelassen ; Was nun solches / Zeit des 13. Jahr lang obgehabtem Cancellariat aufgeworffen / ein solches zeigen die alljährliche Bottenmeister-Ampts-Rechnungen.

IV.

Ja / es ist niemahl dem Interims-Bestallungs-Decret gemäß gelehret worden / in deme contra expressum tenorem dessen die Kost bey Hoff zugelegt / nach deren Aufhebung aber / da man jedem von der Cansley und Cammer das Kost-Gelt gereicht / hat man Canslarn doch solches vorenthalten / das Quantum annum lasset man gar gern bey deren Herren Cameralen gemessenden Anschlag.

V.

Es restituiren über dieses noch dreyvierteljährige Bestallungen / die man ungehört nur zum Schimpff arrestiret / und innen behalten hat / an Gelt / Wein / und Getreid.


VI.

Die alljährige Neu-Jahr / Rechnungs-Verhör und andere Accidentien ohngemeldet.

Über dieses aber zu geschweigen / was für unsäglichen Schaden an Ehr / Gesundheit / und Unkosten in Vertreibung des Canslars wieder Hochfürstl. Hand und Insegel von Haab und Gütern selbiger erdulden müssen / die er nicht für etliche tausend Reichs-Thaler übertragen wolte / auß blossem eingebildetem Vorwand / und seines gegen ein Hochwürdig-und Hochwohlgebohrnes Domb-Capitul beständig behaltene Respects und continuirende Abziehung von deren häufigen / und auff lauter Exeremität abgezielter Processen ; worinnen gleichwohl bey geistlichen Fürstenthumben das Officium Cancellarij, als eines mit Capitularischem peremptorialischen Consens angenommenen Ministri besetzen thut.

Lit. B.

Copia Hochfürstl. Würzburg. Bestallungs-Decret

 Ennach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr JOHAN GOTTFRIED / Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken ꝛ. nechst verwichenen Luciae als den 13. Decembris 1687. ihren Geheimen-Rath und Canslarn Michaelen Carolum Wiganden für ihren Canslarn gnädigst vorstellen

dm



vorstellen lassen / und darauff folgende Bestallung zugenießen auß-  
werffen lassen; Nemblichen

Acht hundert Gulden an Geld.

Zwey Malter Kuchen=Speiß.

Zwanzig fünf Malter Korn.

Dreyßig Malter Habern Baumäß.

Drey Fuder Wein / wie er jährlich wachset.

Ein Ochsen oder zwanzig Reichsthaler dafür.

Die Kost bey Hoff auff ihn und einen Diener.

Raue Futter/ Strobe und Beschlag auff zwey Pferd.

Dann

Zwey Morgen Holz/ die er auff sein eygene Kosten hauen und  
heimführen zulassen hat.

Als ist ihme Langlarn solches biß zu Aufsertigung eines ord-  
entlichen Bestallungs=Briefsß gebrauchen zu können / unter höchst  
gedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden eygenhändiger Subscription,  
und hievorgetrucktem Secret=Insiegel ertheilet worden; Decre-  
tum Würzburg den 10. Martij 1688.

Johann Gottfried E. H.

(L.S.)

Lit. C.

Extractus Recelsûs Capituli peremptorij die  
29. Decembris Anno 1698. habiti fol. 262.  
& 263.

Es gund Assessor urgiret einige in 6. Posten bestehende  
Prætenßiones, es ist aber resolvirt worden/ demselben zube-  
deuten / wie er als ein gelehrter von selbstem wisse/ das  
Reverendissimum Capitulum nichts/ und zwar was in ein notables  
Quantum einlauffet / geben könne; Betreffend das Salarium, so  
mag ein Herr mit seinem Diener tractiren wie er wolle/ ohne das;  
es eine Conlequenz bey dem Successore am Dienst mache;  
§ 2



Gestalten man ja auch das Decret. welches angezogen wird/ annoch nicht gesehen habe; Wann Celsissimus demortuus was versprochen/ so habe Assessor ja bey demselben solches aufmachen können; Nicht weniger müste auch in ein- und anderen von der Cammer förderist Information eingezogen werden; Das also anjeko gleich man zu völliger Willfahr sich zuentschliessen nicht vermöge/ wohl aber versichere/ das man dessen Postulata einem künftigen Herrn unterthänig recommendiren wolle.

Extractus Recessus Capituli peremptorij die  
2. Januarij Anno 1699. habiti fol. 7.

Syndicus traget vor/ das Assessor Wigand ihme Copiam Decreti zu produciren ersucht/ worinn abgelebte Seine Hochfürsüliche Gnaden den 29. Octobris 1684. die vorhero von Herrn Conrad Wilhelm Hochfürsü. Gnaden seel. And. ertheilte Versicherung zukünftig vacirenden Cancellariat Stell allhie mit dieser Expression gnädigst renovire und besättiget haben/ das er die völlige Canslars Besiallung zugenieffen haben solle; Nun seye die völlige Besiallung/ als worüber das Zahl-Ambt und die Cammer Information geben könne/ bey Zeiten Canslars Brand auff 1000. Gulden kommen/ wolle also der unterthänigen Hoffnung leben/ diese seine Prætenzion auff die vollkommene Besiallung und andere Punkten werde gebilliget werden; Als aber in Consideration kommen/ das Besiallung verschiedentlich/ und diesem nach zu reguliren/ was ein Herr einem Diener reichen will/ und thue/ damit hin was einem vielleicht zu besonderer Gnad/ solches bey dem Successore kein Consequenz mache; Nun auch der verstorbene Canslar nicht als vierhundert Reichsthaler gehabt/ und dieses an sich selbst ein gute Besiallung ist/ derselbe so dann damit sich vergnügt hat/er Assessor über das seine angegebene völlige Besiallung bey Lebzeiten Celsissimi nicht zur Würcklichkeit gebracht/ so er jedoch/ wann die Meynung gewesen/ das ein mehreres ihme zugelegt werden solle/ nicht würde auffser Acht gelassen haben; Also ist auch concludirt worden/ das in re hac dubia ein Hochwürdig Domb-Capitul so leicht wieder die Intention des verstorbenen Herrn zu Favor seines Assessoris, hingegen zu Beschwehrung der Cammer anjeko sich erst nichts resolviren oder determiniren könne/ sonderli von solcher Bewantniß diese Forderung seye/ das man sie billidig vor



vor einen zukünftigen Herrn Regenten zu remittiren / als dieselbe auch hiemit dorthin remittirt seyn / und dieses ihme Assessori vorge stellt werden solle / anhey das es mit denen anderen Prætenzionen gleiche Beschaffenheit habe / ausgenommen wegen des nicht wordenen Neuen-Jahrs und Rechnungs-Præsenzen, welche ein wenig es betreffen / und so viel wohl placidirt werden könte / jedoch vermahlen Syndicus davon noch zu abstrahiren habe.

Extractus peremptorij Recessus Capituli die 12. Januarij Anno 1699. habiti fol. 30.

Assessor Wigand bittet abermahlen gehört zuwerden; Concl. Gleich wie seine Forderung umständlich schon bekant / man aber demselben zu deferiren / und die Cammer seinetwegen zuent schöpfen nicht vermag / jedoch auch nicht alles abgesprochen dato noch haben will, also zumahlen in interregno Capitulo die Hand bey so enormer Prætenzion gebunden / also mußte er sich bis zu einem künftigen Regenten gedulden / und dem Capitul nicht verüblen / das es sich nicht resolvire.

Extractus Recessus Capituli peremptorij die 6. Februarij Anno 1699. habiti fol. 50. p. 2. & si. pag. 1.

Äyßerlicher Cammergerichts Assessor Herr Michael Carl Wigand sollicitirt an ein Hochwürdig Domb-Capitul / das so wohl von Seiner Hochfürsil. Gnaden höchstseel. And. vermög des von Herrn Domb-Probsts von Bamberg Hoch-Ehrwürden ihme ertheilten Attestati, gnädigst zugesagt / als von einem Hochwürdigem Domb-Capitul ertheilten Capitul-Approbation wegen Hundels hausen æquivalentis; Item die ihme zugesagte völlige Sanglars-Bestallung / so dann das ihme noch schuldige Kosi-Gelt. Concl. Weilen die Herren hievon kein Information gehabt / als seynd Herrn Sollicitantens Prætenzionen künftigen Herrn Regenten zu überlassen/ nebst beygehender Recommendation, interim aber ihme gewesenem Sanglar mit aller Höflichkeit zubeuten / das sein Petikum von seithen eines Hochwürdigem Domb-Capituls dem zukünftigen Herrn Regenten recommendirt werden solle / so Herrn Domb-Dechantens Gnaden auff sich genommen / gedächtem Herrn Assessori dieses Conclusum bedeuten zulassen.

3

Extra-



Extractus ejusdem Reecessus Capituli perempto-  
rij die 7. Febr. Anno eod. habiti fol. 53.

**H**errn Domb-Dechants Hochwü. Gnaden tragen denen  
Anwesenden Herren vor/ wie Assessor Wigand mit der Recom-  
mendation an künftigen Herrn Regenten sich nicht befriedigen  
lassen wolte/ zumahlen ein Hochwürdig Domb-Capitul darein  
consentirt hätte/ und wann endlich ein Hochwürdig Domb-Capitul  
wegen Hundelshausen sich nicht resolviren wolte/ wäre sein Vitt/  
das wenigstens das Kost-Gelt neben der ganzen Canclars-Besial-  
lung in Ansehung seiner dem Hochstift so verschiedenen treu-gelei-  
sten Diensten/ ihme in Gnaden willfahret werden mögte; Concl.  
der ersteren Resolution zu inharrren/ und bleibe bey der zugefügten  
Recommendation aller seiner Petiten und Ansuchen/ die Ele-  
ction seye bereits vorhanden/ und man seye anjeko mit anderen  
Affairen beschäftiget.

Das gegenwärtige fünf Extractus ihren wahren Originalien  
von Worten zu Worten / in allem und allen gleichlautend seyn/  
wird auff vorher gepflogener genauer Collation unter Vortruckung  
eines Hochwürdigen Würzburg. Domb-Capituls gewöhnlichen  
Insigel hiermit attestirt; Würzburg den 5. Junij 1706.

(L.S.)

Lit. D.

Copia Decreti eines Hochwürdigen Domb-Capituls  
de dato Würzburg den 2. Januarij 1699.

**A**ldeme bey einem Hochwürdigen Hochwohlgebohrnen  
Domb-Capitul des hohen Dombstifts zu Würzburg mit  
mehreren vorkommen/ wasgestalten Herr Michael Carl  
Wigand der Zeit des hochpreisllichen Sammergerichts Assessor seine  
drey vierteljährige Besiallung unter dem Vorwand ruckständiger  
Schätzung vorenthalten worden; Nun aber derselbe mit einer  
gnädigsten Befreyung von Contribution durch ein besonderes  
Decret versehen gewesen/ also derentwegen einiger Anspruch an  
densel-



denselben kein statt habe ; Dannhero ist hochgedacht eines Hochwürdigten Domb-Capituls gnädige Verordnung an die Hochfürstl. Cammer / das sie ihme Herrn Assessorn nicht allein so viel die drey viertel Jahr aufwerffen / in allen Stücken allerdings vergnügen / sondern auch vor die Neue Jahr / mit welchen er legthiben Lebzeiten Seiner Hochfürstl. Gnaden hochseel. And. in Gnaden nicht angesehen worden / hundert Reichsthaler abstratten solte ; Urkundlich deß hervorgetruckten eines Hochwürdigten Domb-Capituls Secret. Insegel / Würzburg ut supra.

(L. S.)

Als von diesem hievorbefchriebenem Copenlychen Decreto weder einiges Concept noch Project, so wohl in denen Reccessibus, als sonst in der Registratur eines Hochwürdigten Domb-Capituls zu Würzburg über all fleißiges nachsuchen nicht zu finden seye / wird unter Vortruckung dessen gewöhnlichen Insegel hiermit attestirt ; Signatum Würzburg den 8. Junij 1706.

(L. S.)

Lit. E.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr JOHANN GOTTFRIED / Bischoff zu Würzburg / und Herzog zu Francken / dero Canslern Michael Carl Wigand / bey dessen Reception und Auffnamb die Gnad gethan / und die Schatzungs- und Steuer-Freyheit von seinen habenden bürgerlichen Güttern gnädigst versprochen und zugesagt ; Als ist ihme solches umb es gehöriger Orthen vorzeigen zu können / und demnach das seither dieser seiner Functionen-Betrettung angefertigtes Quantum künfftig wieder zu Außgab zubringen / unter Hochfürstl. egenhändiger Subcription ertheilet worden ; Signatum Würzburg den 3. Januarij 1690.

Johann Gottfrid. E. H.

(L. S.)













Bened. B. BB 66-82, 2<sup>o</sup>  
(pars generalis)

VD 18







# MEMORIALE

Hochlöbl. allgemeine

## Versammlung Regensbürg

Mit

Würzburgischer Kurtz-doch-  
tung 2c. sambt darzu gehörigen Bey-  
s Wigandische bisshero usurpirte Sammer-  
ffend / auch Würzburg. standhaffter Wie-  
Wigandischen gegen das den 28. Aprilis  
Reichs-Gutachten außgesprengten  
Calumnien.

Von der

l. Würzburgischen  
dschafft daselbst.

